

Die Erdung von elektrischen Anlagen über öffentliche metallene Wasserleitungen ist nicht zulässig!

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Sicherheit der elektrischen Anlage Ihres Hauses wird möglicherweise durch eine Erdung über das öffentliche Wasserrohrnetz erreicht.

Nach den geltenden VDE Bestimmungen ist es nicht mehr zulässig, das Wasserrohrnetz für die Erdung zu benutzen. Zwei wichtige VDE – Bestimmungen für das Errichten einer Erdungsanlage sind die DIN VDE 0100 T 410 Schutz gegen elektrischen Schlag und die DIN VDE 0100 T 540 Erdung, Schutzleiter, Potenzialausgleichsleiter.

Im Zuge der Erneuerung/Auswechslung/Reparatur der Wasserleitungen werden die bestehenden Hausanschlussleitungen aus Metall durch Leitungen aus Kunststoff ersetzt. Bei Rohrschäden werden Rohrstücke aus Kunststoff bzw. Kupplungen mit Gummidichtungen, bzw. seit 1970 kunststoffummantelte Stahlrohre verwendet. Somit ist ebenfalls keine wirksame Funktion als Erder gegeben. Kunststoff leitet den Strom nicht.

Damit verliert das öffentliche Wasserrohrnetz seine Funktion als Erder. Bei Anlagen, in denen das Wasserrohrnetz noch als Erder, Erdungsleiter oder Blitzschutzleiter verwendet wird, sind daher ggf. Maßnahmen an der Elektroinstallation erforderlich. Nach den einschlägigen Bestimmungen ist für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Instandhaltung der elektrischen Anlage hinter der Hausanschlusssicherung der Anschlussnehmer (in der Regel der Eigentümer) verantwortlich.

Wir weisen Sie deshalb darauf hin, dass Sie aus Sicherheitsgründen die Elektroinstallation Ihres Hauses von einem bei einem eingetragenen Elektroinstallateur überprüfen und ggf. den geänderten Bedingungen (z.B. Stab- oder Bänder der V4a) anpassen lassen sollten, da ohne ausreichende elektrische Schutzmaßnahmen unter Umständen Lebensgefahr für Hausbewohner und für die mit Wasserleitungsarbeiten beauftragten Handwerkern besteht.

Vorsorglich weisen wir Sie darauf hin, dass für die Überprüfung und ggf. erforderliche Erneuerungsmaßnahmen anfallende Kosten zu Ihren Lasten gehen, da Sie für die Sicherheit der elektrischen Anlage nach den geltenden gesetzlichen Regelungen selbst verantwortlich sind.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass bei Eintritt etwaiger Personen- oder Sachschäden, die infolge der Nutzung des Wasserrohrnetzes zur Erdung der elektrischen Anlage entstehen, eine Haftung der KEW ausgeschlossen ist!!

Bei Fragen zur Vorgehensweise zur nachträglichen Erdung oder zu Ihrer Hausinstallation wenden Sie sich bitte an einen Elektroinstallateur Ihres Vertrauens. Für sonstige Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
KEW GmbH

Neuhaus Martin
Netzmeister Strom

Gschwendtner Josef
Betriebsleiter Wasser

KEW Karwendel Energie & Wasser GmbH

Innsbrucker Straße 31
D-82481 Mittenwald
Geschäftssitz ist Mittenwald
Amtsgericht München * HRB 122220
GF: Peter Imminger, Matthias Pöll
AR-Vors.: Adolf Hornsteiner

Fon: (0 88 23) 92 00-0
Fax: (0 88 23) 34 41
E-Mail: info@kewgmbh.de
USt.ID: DE198145484
St. Nr.: 119/130/30003
Internet: www.kewgmbh.de

Kreissparkasse Mittenwald

BIC: BYLADEM1GAP IBAN: DE76 7035 0000 0000 1261 69
HypoVereinsbank Mittenwald
BIC: HYVEDEMM654 IBAN: DE39 7032 0090 1680 1200 01
Raiffeisenbank Mittenwald
BIC: GENODEF1MTW IBAN: DE44 7016 9459 0000 0508 06